

Schutz von Computertechnologie nach thailändischem Recht*

von Pises Sethsathira**

Die Benutzung von Computern in Thailand hat in den vergangenen Jahren erheblich zugenommen. Während es 1982 nur 51 Händler gab, stieg deren Anzahl bis 1984 rasch auf 109. Auch die Zahl der importierten Computer erreichte ein Vielfaches. Während 1982 nur etwa 400 Computer importiert wurden, waren es 1984 etwa 5200, und 1985 dürfte die 6000 Stück-Marke überschritten worden sein.

Da die Einsatzgebiete von Computern immer vielfältiger werden, wird das Problem des Rechtsschutzes von Computertechnologie zunehmend bedeutender. Dieser Aufsatz soll einen Überblick über das thailändische Immaterialgüterrecht — Patent-, Marken- und Urheberrecht — in Bezug auf den Schutz von Computertechnologie geben.

Patentrecht

Der Patent Act B. E. 2522 trat 1979 in Kraft und war Thailands erstes Patentgesetz. Zuvor wurden Rechte an Erfindungen nach thailändischem Recht nicht anerkannt. 1964 entschied der Supreme Court, daß Rechte über Erfindungen oder Patente nach thailändischem Recht nicht anerkannt oder geschützt seien und dies keine „legal rights“ seien, die in einem Gerichtsverfahren durchgesetzt werden könnten (Entscheidung Nr. 837/2507).

Hauptgrund für dieses erste Patentgesetz ist es, Erfindern oder Designern eine gewisse Entlohnung zu gewähren, in dem ihre Person, die einen neuen Gegenstand erfindet oder designt, bestimmte exklusive Rechte, diese Erfindung oder dieses Design zu benutzen, zugestanden werden.

Dieses Gesetz besteht aus 6 Kapiteln und insgesamt 88 Sections. Nach diesem Patentgesetz kann jede Person, die einen Gegenstand, dessen Form oder Gestaltung einzigartig ist, entwickelt, um ein Patent für dieses Design ansuchen, jede Person, die ein Produkt oder ein Verfahren erfunden hat, um ein Patent für die Erfindung.

Ein Patent kann nur für eine Erfindung erteilt werden, die neu ist, einen „inventive step“ beinhaltet und zur industriellen Produktion geeignet ist. Das Patentgesetz schließt unter anderem folgende Erfindungen von der Patentierbarkeit aus:

- (a) Nahrungsmittel, Getränke, pharmazeutische Produkte;
- (b) landwirtschaftliche Geräte;
- (c) Tiere, Pflanzen und biologische Prozesse, um jene zu produzieren;

- (d) wissenschaftliche oder mathematische Prinzipien und Theorien;
- (e) Computerdatensysteme;
- (f) Erfindungen, die gegen die öffentliche Ordnung und Moral verstoßen;
- (g) andere Erfindungen, die in einem Royal Decree enthalten sind.

Patente werden für die Dauer von 15 Jahren ab dem Datum der Anmeldung für Erfindungen erteilt, für 7 Jahre für Design.

Entsprechend den Vorschriften des Patentgesetzes gibt es keine Schwierigkeiten, für Computerhardware Patentrechtsschutz zu erlangen, während Computersoftware diesbezüglich einige Probleme verursacht. Keine der Vorschriften des Patentgesetzes erwähnt „Software“, legt aber fest, daß ein „data system for the operation of a computer“ nicht patentierbar ist. Jedenfalls wird diese Bestimmung üblicherweise dahingehend verstanden, daß Computersoftware nicht patentierbar ist.

Markenrecht

Der Trade Mark Act B. E. wurde 1931 zur Registrierung und zum Schutz von Marken erlassen und wurde 1933 und 1961 novelliert. Ein Entwurf für ein neues Markenschutzgesetz wurde im Frühjahr 1985 im Parlament eingebracht, doch wurde das Parlament vor der Beschlußfassung aufgelöst.

Eine Marke muß nach thailändischem Markenrecht folgende Voraussetzungen erfüllen:

- (1) Eine Marke muß eine Zeichnung, ein Muster, ein Schlagwort, eine Aufschrift, einen Namen, eine Unterschrift, ein Werk, einen Brief, Ziffern oder eine Kombination davon beinhalten;
- (2) Eine Marke muß in Verbindung mit Waren benutzt werden, um deutlich zu machen, daß sie Waren des Markeninhabers infolge der Qualität der Erzeugung, der Auswahl oder durch Handel oder Anbieten sind.

* Dieser Aufsatz ist erstmals unter dem Titel „Protection of Computer Technology under Thai Laws“ in der Chulalongkorn Law Review Vol. IV (1985/1986) Seite 10 erschienen. Die Übersetzung stammt von RAA Dr. Moritz Röttinger, Wien.

** LL. B. (Hons.) (Chulalongkorn), LL. M. (Columbia), Barrister-at-Law, Assistent Professor-of-Law, Chulalongkorn University.

- (3) Eine Marke muß unterscheidungskräftig sein, d.h. geeignet, um die Waren des Markeninhabers von denen anderer Personen zu unterscheiden.

Eine registrierbare Marke muß mindestens eines der folgenden Elemente beinhalten:

- (1) Name des Unternehmens oder der Person,
- (2) die Unterschrift des Anmelders,
- (3) ein oder mehrere erfundene Wörter,
- (4) ein oder mehrere Wörter, die keinen direkten Bezug zur Beschaffenheit oder Qualität der Waren haben und weder Ortsangabe noch Familienname sind,
- (5) für Marken, die keines der Elemente 1-4 enthalten, ist der Beweis der Unterscheidungskraft, d.h. Verkehrsgeltung und Gebrauchspriorität, erforderlich.

Die Registrierung einer Marke kann für eine ganze Warenklasse oder für bestimmte Waren einer Klasse beantragt werden. Es gibt 50 Warenklassen, die auf der Klassifikation des British Trade Mark Act of 1938 beruhen.

Nachdem eine Marke rechtmäßig registriert wurde, darf sie keine andere Person mit den Waren in jener Klasse, für die die Marke registriert wurde, verwenden oder gleiche oder ähnliche Marken registrieren. Die Schutzdauer einer Marke beträgt 10 Jahre ab Antragsstellung.

Im allgemeinen wird Computertechnologie nicht durch das Markenrecht geschützt. Die Registrierung einer Marke gibt dem Markeninhaber nur das exklusive Recht, sie für seine Produkte zu benutzen und andere Personen von der Benützung oder Nachahmung auszuschließen.

Einen Streitfall gab es, als Apple Computer Inc. die Registrierung seiner „APPLE“-Marke in Thailand beantragte und feststellte, daß ein anderer ebenfalls die Registrierung einer anderen „APPLE“-Marke beantragt hatte. Apple Computer's Marke bestand aus der Zeichnung eines Apfels, von dem ein Teil abgebissen ist, und sollte für Waren der Klasse 8 registriert werden, während die andere Marke die Zeichnung einer Zwillingapfel Frucht darstellte und für Waren der Klasse 49 registriert werden sollte. Apple Computer legte gegen den anderen Registrierungsantrag mit der Begründung Einspruch ein, daß beide Marken ähnlich seien und den gleichen Wortklang hätten, was bei den Verkehrskreisen zu Verwechslungen der Waren führen könnte. Der Gegner hingegen führte aus, daß das Wort „Apple“ ein allgemeines Hauptwort sei und nicht exklusiv Apple Computer gehöre. Außerdem sei ihre Marke nicht der von Apple Computer ähnlich und für Waren einer anderen Klasse beantragt, so daß keine Verwechslungen möglich seien. Die Trade Mark Commission wies das Begehren von Apple Computer ab.

Urheberrecht

Thailands erstes Urheberrechtsgesetz war aus dem Jahr 1931 und hieß „Gesetz zum Schutz von literarischen und künstlerischen Werken“ („Act on the Protection of Literary and Artistic Work B. E. 1474“). Es wurde 1978

vom Copyright Act B. E. 2521 ersetzt. Das jetzt gültige Gesetz folgt im wesentlichen den Prinzipien des alten Urheberrechtsgesetzes, dehnt aber den Schutz auf neue Werkarten aus. „Urheberrecht“ bedeutet nach diesem Gesetz „das ausschließliche Recht, irgendeinen Akt in Beziehung zu einem von einem Autor geschaffenen Werk zu setzen“.

Das Werk muß unter eine der folgenden Werkkategorien fallen:

- (1) Literarische Werke, worunter jedes Produkt im Bereich der Literatur fällt, unbeschadet der Art oder Form des Ausdrucks, wie zum Beispiel Bücher, Broschüren, Drucksachen, Vorlesungen, Ansprachen, Tonaufnahmen und/oder andere Bilder;
- (2) dramatische Werke, das sind choreographische Werke, Tanz, Darstellungen in dramatischer Komposition und Pantomime;
- (3) künstlerische Werke, das sind Zeichnungen und Malereien, Skulpturen, Lithographien, Architekturwerke, Photographien, Illustrationen, Pläne, Konstruktionen, Werke der angewandten Kunst einschließlich deren Photographien und Pläne;
- (4) musikalische Werke, das sind musikalische Kompositionen der Darstellung oder des Gesangs, mit oder ohne Worte und/oder Rhythmus, Noten oder andere musikalische Aufzeichnungen, arrangierte und transkribierte Melodien;
- (5) audio-visuelles Material, das sind Ton- und Grammophonenaufnahmen, Audio- und Videobänder oder andere Mittel zur Ton- und/oder Bildaufnahme, die mit oder ohne andere Hilfsmittel wieder abgespielt werden können;
- (6) cinematographische Werke, das sind audio-visuelle Werke, die aus einer Folge von Bildern bestehen, mit oder ohne Ton und auf einem Material irgendeiner Art aufgezeichnet sind, so daß sie als bewegte Bilder gezeigt werden können;
- (7) Ton- und Bildsendungen, das sind Werke, die der Öffentlichkeit mittels Radio-, Ton- und Videofernsendungen oder mittels anderer Hilfsmittel zugänglich gemacht werden können;
- (8) jedes andere Werk im Bereich der Literatur, Wissenschaft oder Kunst.

Das Urheberrecht dauert grundsätzlich 50 Jahre post mortem auctoris, an Werken der Photographie, audio-visuellen, cinematographischen oder Bild- und Tonsendungen ab dem Zeitpunkt des Schaffensaktes; wird eines dieser Werke aber innerhalb dieser Periode veröffentlicht, dauert das Urheberrecht 50 Jahre ab dem Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung. Gleiches gilt für Werke der angewandten Kunst, hier allerdings nur 25 Jahre.

Der Copyright Act enthält jedenfalls keine spezielle Vorschrift zum Schutz von Computertechnologie, so daß es notwendig ist, den Schutzzumfang des Urheberrechts zu überprüfen und verwandte Bereiche, Definitionen und den Werkcharakter von anderen Werken, denen Urheberrechtsschutz zuerkannt wurde, zu berücksichtigen.

Entsprechend der oben beschriebenen Definition des Werkcharakters könnte Computertechnologie in

folgende Werkkategorien fallen: Literatur, künstlerische Werke, audio-visuelles Material, andere Werke des wissenschaftlichen Bereichs.

Literatur

„Literatur“ wird definiert als „alle Arten von Schriftwerken unabhängig von ihrer Form wie Bücher, Broschüren, gedruckte oder geschriebene Sachen, Vorträge, Reden, Ansprachen, Ton- und/oder Bildaufnahmen“.

Ein Computerprogramm in Schriftform kann unter diese Definition der Literatur fallen. Allerdings könnte argumentiert werden, daß Literatur in einer für den Menschen verständlichen Sprache geschrieben sein muß. Deshalb kann ein Computerprogramm, vor allem der object code, nicht als Werk der Literatur angesehen werden.

Künstlerische Werke

Entsprechend des Copyright Act sind „künstlerische Werke“ Werke der Malerei und Zeichnung, der Skulptur, der Lithographie, der Architektur, der Photographie, Illustrationen, Pläne, Konstruktionen, Werke der angewandten Kunst einschließlich deren Photographien und Pläne.

„Künstlerische Werke“ genießen Urheberrechtsschutz unabhängig davon, ob sie einen künstlerischen Wert haben oder nicht. Deswegen kann ein Computerprogramm in Form einer Zeichnung (z.B. Datenflußplan) als künstlerisches Werk angesehen und somit Urheberrechtsschutz genießen.

Audio-visuelles Material

Diese Werkkategorie wurde durch das neue Urheberrechtsgesetz von 1978 eingeführt. „Audio-visuelles Material“ wird definiert als „Ton- und Grammophon-aufnahmen, Audio- und Videobänder oder jede andere Art von Ton- und/oder Bildaufnahmen, welche mit oder ohne zusätzliche Hilfsmittel wiedergegeben werden können“.

Diese neue Werkkategorie wurde vornehmlich für Videobänder und -kassetten geschaffen. Videospiele können in diese Kategorie fallen, da sie im wesentlichen Bilder sind, die wiedergegeben werden. Allerdings ist es zweifelhaft, ob andere (vor allem datenorientierte) Formen von Software als „audio-visuelles Material“ angesehen werden können.

Andere Werke des wissenschaftlichen Bereichs

Diese Vorschrift ist weit genug, um auf Computertechnologie angewandt zu werden, sofern diese nicht in eine der anderen Werkkategorien fällt. So heißt es in einer Bekanntmachung des Office of the Juridical Council:

„Software“ bedeutet ... ein Computerprogramm, das aus Formeln oder Instruktionen besteht, die zur Kontrolle oder Arbeitsanleitung des Computers zusammengestellt worden sind, und schließt die Dokumentation, das Benutzerhandbuch und Dokumentationssysteme ein, die im Zusammenhang mit der Kontrolle und der Funktionsweise des Computers stehen oder sich darauf beziehen. Software ist ein schöpferisches Werk, und sein Autor brachte dafür Arbeit auf oder benützte Fähigkeiten und Erfahrung, die für die Schaffung des Werkes ausreichend waren, und stellte so eine Aufzeichnung in COBOL, FORTRAN oder PL-1-Sprachen her und brachte die Aufzeichnung in verschieden geformte Darstellungen einer klaren Struktur wie z.B. Lochkarten oder magnetische Aufzeichnungen, die ausgeführt oder angepaßt werden können. Daraus folgt, daß Software, die so festgehalten ist, wie jedes andere Werk im wissenschaftlichen Bereich entsprechend der Definition des Begriffes ‚Werk‘ in Section 4 des Copyright Act angesehen werden kann. Wenn der Autor des Werkes es unter den Voraussetzungen von Section 6 des Copyright Act geschaffen hat, werden ihm Urheberrechte an dem Werk zustehen.

Ob ein Werk in die Kategorie aller anderen Werke des wissenschaftlichen Bereichs fällt und die Voraussetzungen des Werkbegriffs gemäß Section 4 des Copyright Act erfüllt sowie welche Arten von wissenschaftlichen Werken in diese Werkkategorie fallen, kann nicht allgemein gesagt werden, sondern hängt vom Einzelfall ab. Software ist ein schöpferisches Werk, das in einer klaren Gestaltung wie z.B. Lochkarten oder Magnetaufzeichnung festgehalten ist, und kann wiedergegeben und adaptiert werden. Daher kann es als ein ‚Werk des wissenschaftlichen Bereichs‘ entsprechend der Definition des Werkbegriffs in Section 4 des Copyright Act angesehen werden; dem Autor werden daher unter der Voraussetzung von Section 6 des Copyright Act die Urheberrechte zustehen.“

Nach dieser Rechtsansicht kann Computersoftware als Werk des wissenschaftlichen Bereichs angesehen werden. Allerdings muß bedacht werden, daß diese Rechtsansicht vom *Office of the Juridical Council* stammt, das nur eine Verwaltungsbehörde ist, und daher für Gerichte keinerlei bindende Wirkung hat.

Soweit ersichtlich, hatten sich die Gerichte bisher erst einmal mit dieser Frage zu beschäftigen; es handelte sich um die Piraterie von Computertechnologie, doch wurde der Fall später durch einen außergerichtlichen Vergleich beendet, so daß es zu keiner Gerichtsentscheidung kam. Jedenfalls wird die Problematik Computertechnologie und Recht nicht geringer werden, es werden zweifellos große Rechtsprobleme entstehen, mit denen in naher Zukunft thailändische Juristen konfrontiert sein werden und die sie zu lösen haben werden.